

II-14810 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 21.891/139-5/94

1010 Wien, den 6. September 1994
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:

Klappe:

6948 IAB

1994-09-14

zu 7056 JB

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Pumberger,
Dolinschek, Fischl, Haller an den Herrn Bundesminister für
Arbeit und Soziales, betreffend Versendung von
Krankenscheinen an die Versicherten
(Nr. 7056/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Zur Erörterung der Vor- und Nachteile der von den anfragenden
Abgeordneten geforderten Maßnahme habe ich den Hauptverband der
österreichischen Sozialversicherungsträger um Stellungnahme hiezu
ersucht. Eine Kopie des diesbezüglichen Antwortschreibens des
Hauptverbandes lege ich zur Information bei und teile mit, daß ich
mich der darin vertretenen Auffassung vollinhaltlich anschließe.
Insbesondere ist den Ausführungen des Hauptverbandes zu entnehmen,
daß einerseits den in der Einleitung zur gegenständlichen parla-
mentarischen Anfrage behaupteten Nachteilen durchaus auch Vorteile
des gegenwärtigen Systems gegenüberstehen und daß andererseits
eine Umstellung auch Erschwernisse für die Versicherten mit sich
bringen kann. Da also meiner Meinung nach keinesfalls feststeht,
daß durch eine Systemumstellung, die zwangsläufig mit nicht nur
geringfügigen Kosten verbunden wäre, die letztendlich von den
Beitragszahlern zu tragen wären, eine erhöhte Versichertenfreund-
lichkeit erzielt werden könnte, sehe ich mich nicht in der Lage,
diesem Vorschlag näherzutreten.

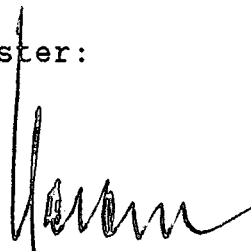
Zur Frage 3:

Zur Beantwortung dieser Frage darf ich auf die beiliegende Kopie der Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger verweisen.

Zur Frage 4:

Wie der Hauptverband in seiner Stellungnahme festhält, werden derzeit im Rahmen eines Pilotversuches die Möglichkeiten des Einsatzes von maschinenlesbaren Chipkarten anstelle des Krankenkassenschecks geprüft. Nähere Ausführungen dazu enthält meine Beantwortung der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Günther Leiner und Kollegen, betreffend Gesundheitschipkarte, (Nr. 6449/J) vom 9.6.1994.

Der Bundesminister:



BEILAGEN

1

Nr. 705610

1994-07-15

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Pumberger, Dolinschek, Fischl, Haller
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Versendung der Krankenscheine an die Versicherten

Krankenversicherte müssen ihre Krankenscheine derzeit – wenn sie Dienstnehmer sind – vom Dienstgeber erbitten, bevor sie eine ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen können. Dieser Vorgang ist je nach der Struktur des Betriebes für den Versicherten jedenfalls mit Zeitaufwand verbunden, oft kann er den Krankenschein auch nicht mehr rechtzeitig vor einem Arztbesuch besorgen. Die Ausgabe und Verwaltung der Krankenscheine bedeutet auch für den Dienstgeber eine nicht unbeachtliche Belastung. Der Arzt soll laut GKK, wenn kein Notfall vorliegt, ohne Vorliegen eines Krankenscheines keine Behandlung vornehmen. Kundenfreundliche Ärzte dulden aber in der Praxis auch eine verspätete Abgabe des Krankenscheines, was aber mit zusätzlicher Arbeit sowohl für den Patienten als auch für die Arztpraxis verbunden ist.

Pensionisten erhalten schon seit einiger Zeit ihre Krankenscheine per Post vor Beginn des nächsten Quartales und sind daher jederzeit in der Lage, einen Arzt aufzusuchen und den Krankenschein gleich bei ihm zu deponieren. Den unterzeichneten Abgeordneten scheint dieses System sinnvoll; sie richten daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß auch Dienstnehmer ihre Krankenscheine vom Krankenversicherungsträger direkt zugesendet erhalten, um den Verwaltungsaufwand für den Betrieb, den Zeitaufwand für den Versicherten, der auch zu einer schädlichen Verzögerung der ärztlichen Behandlung führen kann und unnötige Verwaltungskosten für den Arzt durch das Nachreichen von Krankenscheinen zu vermeiden?
2. Wenn nein, aus welchen Gründen lehnen Sie eine solche versichertenfreundliche Umstellung ab?
3. Welche Haltung nimmt Ihres Wissens nach der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu einer derartigen Umstellung ein?
4. Welche Alternativen zum derzeitigen Krankenscheinsystem werden in Ihrem Ressort derzeit sonst noch erwogen?

Wien, den 15. Juli 1994


HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL 711 32 / KI. 3501

TELEFAX 711 32 3777

Zl. 35-23.601/94 M/Te/Sö

Wien, 1. August 1994

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

REPUBLIK ÖSTERREICH	
Bundesministerium f. Arbeit und Soziales	
Eingel.:	2. AUG. 1994
Zl.	21. 88 1/138-5 19 94
Bz.	2
Vorzahl	188/94 19

B/5
Hf.

Betr.: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
Dr. Pumberger, Dolinschek, Fischl, Haller,
betreffend Versendung der Krankenscheine
an die Versicherten, Nr. 7056/J.

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. Juli 1994,
Zl. 21.891/129-5/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur zitierten parlamentarischen Anfrage führt der Hauptverband folgendes aus:

Der Krankenschein bzw. Krankenkassenscheck soll dem Versicherten nur bei konkretem Bedarf und nicht schon im voraus übergeben werden.

Aus der Sicht der Krankenversicherungsträger hat sich eine Ausgabe durch den Dienstgeber als zielführendste Methode erwiesen.

Der administrative und finanzielle Aufwand für eine Übersendung von Krankenscheinen an "jede(n)" Versicherte(n) samt Angehörige im voraus (vor Quartalsbeginn) ist unverträglich.

Abgesehen davon, daß letztlich nur ein Teil der Versicherten überhaupt Krankenscheine benötigt, ist dem Krankenversicherungsträger die aktuelle Adresse der Versicherten oft nicht bekannt (Wohnungswechsel, ohne daß sich dadurch die Leistungszuständigkeit ändert), außerdem würde es Pendlern wenig bringen, wenn sie den Krankenschein an ihre Wohnadresse bekämen. Somit ist evident, daß Versicherte in diesen Fällen nur unter erschwerten Umständen zu einem Krankenschein kommen könnten.

Überdies ist zu bedenken, daß bei einem Wechsel des Beschäftigungsortes in ein anderes Bundesland auch die Versicherungszuständigkeit wechselt.

Darüberhinaus bietet die Ausgabe der Krankenscheine durch den Dienstgeber Gewähr, daß tatsächlich noch Leistungsanspruch besteht (aufrechtes Dienst- bzw. Versicherungsverhältnis). Bei Direktzusendung an den Versicherten könnte nicht verhindert werden, daß ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird ohne daß Anspruch auf Leistungen besteht. Ein solcher Umstand kann dem Krankenversicherungsträger aber erst nach der (Quartals-)Abrechnung durch den Arzt bekannt werden (Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen).

Die nicht rechtzeitige Beschaffung des Krankenscheines vor Inanspruchnahme eines Arztes betrifft erfahrungsgemäß einen sehr geringen Teil der Versicherten bzw. deren anspruchsberechtigten Angehörigen. Es würde daher den Grundsätzen einer sparsamen Verwaltung widersprechen, nur wegen Einzelfällen allen in Betracht kommenden Versicherten und deren anspruchsberechtigten Angehörigen im voraus Krankenscheine zuzusenden.

Bezüglich der Untersuchung im Hauptverband zur Einführung einer Chipkarte als Ersatz des Krankenscheines verweisen wir auf unser Schreiben Zl. 31:36-36.8/94 P,Te/Fe vom 27. Mai 1994 (Anfrage 6449/J).

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

